

83. Dürfen einem auf frischer That Betroffenen, welcher sich der vorläufigen Festnahme nicht freiwillig unterwirft, Sachen und insbesondere Überführungsstücke, welche er bei sich trägt, von dem zur Festnahme Berechtigten abgenommen werden?

St. P. O. §§. 94. 98. 127.

II. Straffenat. Ur. v. 20. März 1883 g. S. Rep. 385/83.

I. Landgericht Mezeritz.

Der Angeklagte war von dem Kgl. Oberförster R. bei Begehung einer Übertretung (§. 368 Nr. 10 St.G.B.'s) in dem königl. Forst betroffen worden. R. erklärte dem Angeklagten, ihn behufs Feststellung seiner Persönlichkeit festnehmen zu müssen. Als Angeklagter sich mitzugesuchen weigerte, ergriff der Oberförster R. das Gewehr des Angeklagten und entriß ihm dasselbe trotz seines heftigen Widerstandes. Auf Grund des §. 117 St.G.B.'s verurteilt, legte Angeklagter die Revision ein, welche jedoch verworfen wurde aus folgenden

Gründen:

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß der Oberförster R. befugt war, den Angeklagten vorläufig festzunehmen und der Ortsbehörde vorzuführen. Kann diese Befugnis auch nicht mehr aus den §§. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 abgeleitet werden, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Zulässigkeit einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme solcher Personen beziehen, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig erscheinen, durch die einschlagenden Vorschriften der Strafprozeßordnung §§. 112 flg. ersetzt sind, so ergibt sich doch auch aus den letzteren das Recht des Oberförsters R. zur vorläufigen Festnahme des Angeklagten. Denn nach §. 127 St.P.O. ist jedermann, und insbesondere ein Polizei- und Sicherheitsbeamter, befugt, auch ohne richterlichen Befehl jemanden vorläufig festzunehmen, der bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer That betroffen oder verfolgt ist, insofern seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Diese Voraussetzungen lagen aber nach der tatsächlichen Annahme des ersten Richters hier vor. Der Angeklagte war vom Oberförster R. gesehen worden, wie er ohne Genehmigung der Jagdberechtigten und ohne sonstige Befugnis den königlichen Forst außerhalb des öffentlichen Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, durchschritt, somit auf frischer That bei Begehung der Übertretung aus §. 368 Nr. 10 St.G.B.'s betroffen worden. R. verfolgte den Angeklagten sofort, und da letzterer ihm unbekannt war, auch R. berechtigten Grund zur Annahme hatte, daß

der vom Angeklagten ihm angegebene Name nicht der richtige sei, so konnte er zur vorläufigen Festnahme des Angeklagten auf Grund der allegierten Bestimmung der Strafprozeßordnung schreiten.

Eine andere Frage ist es aber, ob der Oberförster K. berechtigt war, dem Angeklagten das Gewehr abzunehmen. Diese Frage war zu bejahen. Zwar läßt sich diese Befugnis nicht aus dem §. 98 vergl. mit §. 94 St.P.O. ableiten. Denn nach §. 98 a. a. O. steht die Anordnung von Beschlagnahmen nur dem Richter und bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben. Wie sich aus §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der allgemeinen Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 15. September 1879 (Preussisches Justizministerial-Blatt S. 349) und der allgemeinen Verfügung vom 9. Oktober 1882 (Justizministerial-Blatt S. 312) ergibt, gehören aber die königlichen Oberförster nicht zu denjenigen Forstschutzbeamten, welche zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind. Ebensovienig erscheint die Wegnahme des Gewehres aus dem Gesichtspunkte einer Pfändung als gerechtfertigt, da die Voraussetzungen einer solchen, welche in §§. 413 flg. N.L.R.'s I. 14 — vgl. insbesondere §§. 420—422 a. a. O. — bezeichnet werden, hier nicht festgestellt sind. Dagegen erscheint die Abnahme des Gewehres aus einem anderen Grunde als ein gesetzlich zulässiger Akt.

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme (§. 94 Abs. 2 und §. 98 St.P.O.) betreffen nur den Fall, wo ein in dem Gewahrsam einer Person befindlicher Gegenstand, welcher als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann oder der Einziehung unterliegt, dieser Person wider ihren Willen abgenommen werden soll, während die Person des Gewahrsamsinhabers dabei ganz außer Betracht bleibt. Liegt dagegen der Fall der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme einer Person vor, so findet eine besondere Beschlagnahme der Sachen, welche die Person im Augenblicke der Verhaftung oder Festnahme an oder bei sich trägt, nicht statt. Es folgt aber aus der Thatsache der Verhaftung unmittelbar, daß alle diejenigen Sachen, welche der Verhaftete bei sich trägt, mit dem Verhafteten selbst in den polizeilichen beziehungsweise richterlichen Gewahrsam übergehen, weil mit dem Augenblicke der Verhaftung die Frei-

heit des Verhafteten, über seine Person und dasjenige, was er bei sich trägt, zu verfügen, durch die entgegenstehenden Rechte desjenigen, der die Verhaftung oder vorläufige Festnahme angeordnet beziehungsweise vollzogen hat, beschränkt wird. Wenn hierüber eine besondere Bestimmung in der Strafprozeßordnung nicht getroffen ist, so erklärt sich dies daraus, daß dieser Satz sich als unmittelbare Konsequenz aus dem Begriffe der Verhaftung beziehungsweise Festnahme ergibt. Die gegenwärtige Annahme würde auch zu Ergebnissen führen, welche der Gesetzgeber nicht gewollt haben kann, da beispielsweise alsdann ein Polizeibeamter, welcher nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehört, einen auf der That betroffenen und von ihm auf Grund des §. 127 St. P. O. vorläufig festgenommenen Taschendieb nicht daran würde hindern können, das gestohlene Portemonnaie einem anderen noch nach seiner Festnahme zu übergeben.

Geht man hiervon aus, so wird man auch anerkennen müssen, daß, da im vorliegenden Falle die gesetzlichen Voraussetzungen festgesetzt worden sind, unter welchen der Oberförster R. den Angeklagten vorläufig festnehmen durfte (§. 127 St. P. O.), der 2c R. auch befugt war, dem Angeklagten das Gewehr, welches dieser im Augenblicke der Festnahme bei sich führte, abzunehmen und vorläufig in Verwahrung zu behalten. Völlig unbedenklich wäre dies gewesen, wenn der 2c R. auf der Festnahme beharrt hätte. Dasselbe muß aber auch gelten, wenn von der Ausführung der Festnahme selbst, wie im vorliegenden Falle, Abstand genommen worden ist, weil der Angeklagte sich seiner Festnahme nicht freiwillig unterwarf. Denn das Recht, eine Person mit den Sachen, welche sie bei sich führt, festzunehmen, schließt das Recht in sich, auch die Sachen allein in Verwahrung zu nehmen, wenn der für festgenommen Erklärte sich, wie im gegebenen Falle, der Festnahme nicht freiwillig unterwirft, oder sich derjenigen Sachen, welche er bei sich führt, zu entäußern versucht, da in solchem Falle das Recht der Wegnahme der Sachen, und insbesondere derjenigen Sachen, welche als Überführungsstücke in Betracht kommen, im Verhältnisse zu dem Rechte der Festnahme der Person selbst lediglich als ein Minus erscheint.